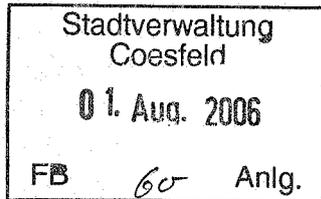


Stadt Coesfeld  
Der Bürgermeister  
**Herrn Manteufel**  
Markt 8



48653 Coesfeld

Aktenzeichen  
1684/04BO

Bearbeiter  
Dr. Bischopink

Sekretariat  
Frau Lichtenfeld/Gö  
0251-48488-53

Datum  
31.07.2006

Dr. Ludger Baumeister, bis 2001  
Norbert Große Hündfeld, Notar  
Dr. Otto Heinrich Paehler, Notar  
Dr. Klaus Grünewald  
Prof. Dr. Martin Beckmann  
Dr. Hans Vietmeier  
Dr. Andreas Kersting  
Dr. Hans-Joachim David  
Andreas Kleefisch  
Dr. Olaf Bischopink  
Dr. Stefan Gesterkamp  
Dr. Georg Hünnekens  
Franz-Robert Bärtels  
Dr. Joachim Hagmann  
Dr. Andre Unland  
Dr. André Herchen  
Dr. Martin M. Arnold  
Dr. Daniel Thomas Laumann

**Erbengemeinschaft Seegers ./ Stadt Coesfeld**  
**Aktenzeichen: D-0008/06**  
**Abbruch des Wohngebäudes Billerbecker Straße 7**  
**in 48653 Coesfeld**

Sehr geehrter Herr Manteufel,

in oben genannter Angelegenheit vertreten wir bekanntlich die rechtlichen Interessen der Erbengemeinschaft Seegers. Auf unsere gemeinsame Besprechung vom 26.01.2005 in Coesfeld nehmen wir Bezug.

Unsere Mandanten haben uns nunmehr Ihr Schreiben vom 22.07.2006 vorgelegt. In diesem Schreiben teilen Sie mit, dass Sie den zuständigen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung über die beantragte Abrissgenehmigung informieren werden. Nach dem Inhalt des Schreibens des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege vom 03.05.2005 gehen wir davon aus, dass der Ausschuss der Erteilung der Abrissgenehmigung zustimmen wird.

Postfach 1308  
48003 Münster

Büro Piusallee 8  
48147 Münster

Telefon 02 51 / 4 84 88 - 0  
Telefax 02 51 / 4 84 88 - 80

www.baumeister.org  
muenster@baumeister.org

Im Übrigen erlauben wir uns den Hinweis, dass in Anbetracht der bislang noch fehlenden denkmalrechtlichen Unterschutzstellung ein Anspruch auf Erteilung der Abrissgenehmigung besteht. Sollte sich die Stadt Coesfeld dazu entschließen, das Gebäude nunmehr unter Schutz zu stellen und die dann erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis zu versagen, werden unsere Mandanten einen Übernahmeantrag nach § 31 Denkmalschutzgesetz stellen. Nach dieser Vorschrift kann der Eigentümer die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf seine Pflicht zur Erhaltung des Denkmals aufgrund einer behördlichen Maßnahme nach dem Denkmalschutzgesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Für die Übernahme des Denkmals hat dann die Stadt Coesfeld Entschädigung zu leisten. Dass die Voraussetzungen des Übernameanspruchs gegeben sind, ergibt sich bereits aus dem Schreiben des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege vom 03.05.2005.

Im Übrigen hatten Sie mitgeteilt, dass möglicherweise ein Widerspruch gegen die Abbruchgenehmigung von einem Dritten eingereicht werden wird. Mit Blick darauf, dass ein Widerspruch gegen eine Abbruchgenehmigung wegen der Nichtanwendbarkeit des § 212a BauGB auf Abbruchgenehmigungen aufschiebende Wirkung hat, beantragen wir,

**die Abrissgenehmigung unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zu erteilen.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bischopink  
Rechtsanwalt